

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Band: 28 (1957)
Heft: 1

Artikel: Förderung des Anstaltswesens im Kanton Aargau
Autor: B.Br.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Förderung des Anstaltswesens im Kanton Aargau

Der 18. November 1956 darf als Ehrentag für die gemeinnützigen *Erziehungsanstalten* im Kanton Aargau angesehen werden. In der an diesem Sonntag durchgeführten Volksabstimmung hat nämlich die Aktivbürgerschaft das Gesetz über die Gewährung von Staatsbeiträgen an die anerkannten gemeinnützigen Erziehungsanstalten mit starkem Mehr angenommen. Darnach leistet der Staat zukünftig an die Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der zehn anerkannten Erziehungsanstalten einen Kostenbeitrag von 40 Prozent. Der Staat leistete zwar auch schon bisher Baubeiträge. Sie mussten aber aus dem Lotteriefonds bestritten werden, dessen Mittel auf die Dauer für derartige Aufwendungen nicht ausgereicht hätten und nunmehr für andere gemeinnützige Aufgaben frei werden. So waren bereits vor der Volksabstimmung an verschiedene Anstalten Beiträge von insgesamt über 1 Million Franken zugesichert, die aber noch nicht ausbezahlt werden konnten, weil die nötigen Mittel aus dem stark beanspruchten Lotteriefonds nicht zur Verfügung standen. Mit seinem Jawort am 18. November öffnete nun das Volk die metallschwere Türe zur allgemeinen Staatskasse! — Darüber hinaus leistet der Staat auf Grund dieses Gesetzes an die Betriebskosten der erwähnten Erziehungsanstalten einen jährlichen Beitrag von 200 000 Fr., der bei grundlegender Aenderung der Verhältnisse noch erhöht werden kann. Hier wird lediglich ein vom Grossen Rat seit einem Jahrzehnt bereits bewilligter Beitrag gesetzlich verankert, was aber für die Anstalten doch insofern wertvoll ist, als sie mit den entsprechenden Beiträgen in Zukunft stets sicher rechnen und in ihrem Haushalt entsprechend planen können, während bisher die zur Zeit zwar unwahrscheinliche Möglichkeit bestand, dass diese Beiträge eines Tages in irgendwelcher Form allgemeinen Sparmassnahmen zum Opfer gefallen wären.

Angeregt durch eine Motion im Grossen Rat hat der Regierungsrat im vergangenen Sommer im weiteren einen Gesetzesentwurf über die *Leistung von Staatsbeiträgen an den Bau von Altersheimen* ausgearbei-

tet. Die Förderung der Neuerstellung und Ausbau von Altersheimen ist in der Tat auch im Kanton Aargau dringend geworden. Nach den Erhebungen beträgt nämlich die Zahl der Personen im Alter von mehr als 65 Jahren zur Zeit mehr als 25 000, was einer Zunahme von mehr als 100 Prozent seit 1880 bedeutet. Andererseits stehen alten Leuten, die keinen eigenen Haushalt mehr führen und auch nicht in einem Haushalt ihrer Angehörigen Aufnahme finden können, sechs Pflanzanstalten, 10 private oder gemeinnützige Altersheime und 23 Gemeinde-Bürgerheime mit insgesamt rund 1900 Betten zur Verfügung. Der Ruf nach Neu- und Erweiterungsbauten ist daher verständlich. Bereits liegen denn eine Reihe von baureifen Projekten vor, die dem Kanton zur Subventionierung vorgelegt wurden. Hiefür fehlt aber bis jetzt eine gesetzliche Grundlage. Der erwähnte Gesetzesvorschlag soll es ermöglichen, an die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Altersheimen den Gemeinden oder anderen Körperschaften mit gemeinnützigem Charakter Kostenbeiträge des Staates von 10 bis 50 Prozent auszurichten. Hingegen sieht der Gesetzesentwurf Beiträge an die Betriebskosten nicht vor. Die Vorlage hat die erste Beratung im Grossen Rat in dieser Form oppositionslos passiert und dürfte im kommenden Frühjahr der Volksabstimmung unterbreitet werden, wobei das Gesetz im Falle der Annahme rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft treten soll. Man darf hoffen, dass auch diese Vorlage einen anstaltsfreundlichen Soverän finden wird.

So geht der Kanton Aargau auf dem beschrittenen Weg weiter, er fördert nämlich jene Institutionen, die zumeist der privaten Initiative oder dem fortschrittlichen Geist der Gemeinden ihre Entstehung verdanken, durch finanzielle Beiträge. Regierung und Grosser Rat sind sich dabei bewusst, dass der Staat damit nur einen Bruchteil dessen leistet, was er aufzuwenden hätte, wenn er alle Aufgaben, welche diese Anstalten im Interesse der Allgemeinheit bewältigen, selbst und allein übernehmen müsste. Dr. B. Br.

Nervenheilstätten sollen keine Schlangengruben sein

«Es hat sich nun eindeutig erwiesen, dass Geistesranke nicht ohne Hoffnung auf Genesung in den Heilstätten dahinvegetieren müssen. Wenn genügend Geld zur Ausbildung klinischen Personals, zur ordentlichen Unterbringung der Kranken und zur Unterstützung der Forschung aufgebracht würde, könnten Hunderte von «Schlangengruben» verschwinden. Und wenn genügend Menschen das wirklich wollen, kann es auch geschehen.»

So schreibt ein amerikanischer Psychiater im Januarheft der Zeitschrift «Das Beste aus Reader's Digest». Der Verfasser, Dr. William Menninger, weist dabei auf eine Nervenklinik von Boston hin, wo erfahrungsgemäss 80 Prozent der Kranken nach erfolgter gründlicher Behandlung wieder entlassen werden können. Bedingung dafür ist und bleibt jedoch an Zahl und Ausbildung genügendes medizinisches Personal. Die Einweisung bedeutet dann für den Patienten nicht

mehr das «Ende», «die Versenkung», sondern der Beginn der Besserung und die Vorbereitung auf die Entlassung.

Aus seinem eigenen Wirkungsfeld, dem Staate Kansas, berichtet der Verfasser folgendes:

Auch die Einwohner von Kansas hatten früher Geisteskrankheiten für hoffnungslos gehalten. Jetzt wissen sie, dass Geistesranke geheilt werden können. Infolgedessen haben sich die Einweisungen in die staatlichen Heilstätten in den letzten Jahren verdreifacht. Das bedeutet aber nicht, dass die Geisteskrankheiten in Kansas häufiger geworden wären; es bedeutet vielmehr, dass die Patienten jetzt frühzeitig zur Behandlung kommen. Die Zahl der Entlassungen ist im Vergleich zu den vergangenen Jahren so gestiegen, dass sich die Gesamtzahl der Anstaltsinsassen um 14,7 Prozent verringert hat. Dies steht in scharfem Gegensatz zu der Tatsache, dass in andern amerikanischen Ner-